

Bebauungsplan Nr. 68 der Hansestadt Stralsund „Wohngebiet östlich der Brandshäger Straße“

Teil B - Text

I. Textliche Festsetzungen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und BauNVO)

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) der Bundesrepublik Deutschland vom 21. November 2017 (BGBl. I, S. 3798), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1602).

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 6 BauGB und §§ 4, 13 und 14 Abs. 1 BauNVO)

1.1 Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.

1.2 Zulässig sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schenk- und Speiseanstalten sowie Anlagen für kulturelle, kulturell-soziale, gemeinsinnliche und sportliche Zwecke, Räume für die Bewandlung beruflicher Tätigkeiten und sozialer Gewerbebetriebe, die ihren Bereich in anderer Art ausüben, sind zulässig.

1.3 Zulässig sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 3, WA 4, WA 5, WA 6, WA 7, WA 8 und WA 9 Wohngebäude und Anlagen für kulturelle, kulturell-soziale, gemeinsinnliche und sportliche Zwecke, Räume für die Bewandlung beruflicher Tätigkeiten und sozialer Gewerbebetriebe, die ihren Bereich in anderer Art ausüben, sind zulässig.

1.4 Ausnahmebewilligung ist in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 nicht ständige sonstige Gewerbe- und Handwerksbetriebe.

1.5 Nicht zulässig sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 Betriebe des Beherbergungswesens, Anlagen für Vergnügung, Gastwirtschaften und Tanzbetriebe.

1.6 Nicht zulässig sind in den Allgemeinen Wohngebieten WA 3, WA 4, WA 5, WA 6, WA 7, WA 8 und WA 9 die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schenk- und Speiseanstalten, nicht ständige sonstige Gewerbe- und Handwerksbetriebe, Betriebe des Beherbergungswesens, Anlagen für Vergnügung, Gastwirtschaften und Tanzbetriebe.

1.7 In den Allgemeinen Wohngebieten WA 4, WA 5, WA 6, WA 7, WA 8 und WA 9 sind höchstens zwei Wohnungen je Wohnfläche zulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16, 18 und 19 BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 16 Abs. 2 und § 19 BauNVO).

2.1.1 Als Höhenbegrenzung gemäß Planzeichnung beziehen sich auf die Höhe der schließenden Verkleidungsebene (Vergrößerung bei abtrocknender Gesteinsverwitterung bzw. Vergrößerung bei Bebauung um das Maß des Höhenunterschiedes im Gelände bis zum höher liegenden Endpunkt der endgültig verkleideten Gesteinsverwitterung).

2.1.2 Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf höchstens 0,5 m über der Bezugshöhe liegen, jedoch nicht unter der Höhe der Verkleidung am Punkt des Anschlusses.

2.1.3 Als maßgebend ist das Maß zwischen der Bezugshöhe und der äußeren Schräge von Aufwänden und Däch. Die Traufhöhe bezieht sich auf die Hauptachse und bei Fußböden auf die äußere Kante und bei Fußböden auf die Dach über dem obersten Vollgeschoss.

2.1.4 Als Fraßhöhe gilt das Maß zwischen der Bezugshöhe und der Oberkante der Dachfläche.

2.1.5 Die Höhe von Umwänden begabbarer Flachdächer darf die Oberkante des Daches um maximal 1,20 m überschreiten, im Höhenbereich der Höhe von Flachdächern die Oberkante des Daches um maximal 0,80 m überschreiten.

2.2 Zulässige Grundflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 19 BauNVO). Die zulässige Grundfläche darf in den Allgemeinen Wohngebieten WA 1 und WA 2 durch die Grundflächen der im § 13 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen bis zu einer Größe von maximal 0,8 überschritten werden.

2.3 Ausnahmebewilligung kann für im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 festgesetzte Zahl der Vollgeschosse bei Nutzungserweiterung und Erweiterung bestehender Wohngebäude unterschritten werden.

3. Bauweise und überbaubare Grundstücksfläche, Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und §§ 2 und 23 BauNVO)

3.1 Die festgesetzte abweichende Bauweise im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 basiert auf der offenen Bauweise, wobei eine Gebäudehöhe von 25,0 bis maximal 30,0 m zulässig ist.

3.2 Die Festsetzung des Hauptdaches von Gebäuden in den Allgemeinen Wohngebieten WA 8, WA 9 und WA 10 ist parallel zur Hauptachse im Abstand von mindestens 1,0 m von einer oder auf beiden Seiten der angrenzenden Straßen eine Überdachung, ist diese Festsetzung nur parallel zur Überdachung zulässig.

3.3 Ein Vorkäusen von Gebäuden über die Baugrenze kann für die Teile von maximal 1,0 m auf maximal 3,0 m Länge für ein Geschoss je Gebäude einmal ausnahmsweise zugelassen werden.

4. Größe der Baugrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Die Größe der Baugrundstücke für Reihenhäuser ist auf mindestens 260 m² festgesetzt.

5. Flächen für Stellplätze und Gargen und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 i.V.m. Nr. 10 BauGB und §§ 12 Abs. 5, 14 und 23 BauNVO)

5.1 In dem als allgemeines Wohngebiet festgesetzten Flächen sind Stellplätze, Carports und Gargen für innerhalb der bestehenden Grundstücksfläche im Inneren der Baugrenze bzw. deren Verlängerung und der Straßenbegrenzungslinie zulässig. Für Carports und Gargen ist ein Abstand von mindestens 3,0 m zur Straßenbegrenzungslinie der erschließenden Straße einzuhalten.

5.2 Entlang der straßenbegrenzenden Begrenzung darf der Grundlinie (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB) festgesetzten Flächen für Nebenanlagen ist die Errichtung von Carports möglich.

5.3 Abweichend von Satz 2 der Festsetzung unter Punkt 5.1 sind Stellplätze, Carports und Gargen im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 außerhalb der auf Grundzüge von § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzten Flächen für Nebenanlagen nur ausnahmsweise zulässig. Voraussetzung hierfür ist, dass der Stellplatzbedarf durch die in diesen Flächen zulässigen Anlagen nicht vollständig gedeckt werden kann.

5.4 Nebenanlagen und Einrichtungen für die Kleinierhaltung und Kleintierhaltung sind nicht zulässig.

5.5 In Teilflächen der Allgemeinen Wohngebiete WA 6, WA 7 und WA 8, die sich innerhalb des gesetzlichen Waldbestandes von 30 m befinden, sind Nebenanlagen im Sinne von § 14 BauNVO, die dem ständigen oder auch nur vorübergehend dem Aufenthalt von Menschen dienen können, unzulässig.

6. Anschluss der Grundstücksflächen an öffentliche Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Grundstücksflächen, die nicht unmittelbar an die Brandshäger Straße anschließen, sind auf maximal eine Zufahrt in einer Breite von maximal 4,0 m je Grundstück limitiert.

7. Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Nr. 20 BauGB)

Innenhalb der öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz ist eine mind. 500 m² große Spielfläche herzustellen.

Auf der Grünfläche ist eine parkartige Grünfläche mit einer extensiven Wiese und der Pflanzung von Bäumen/Sträuchern herzustellen. Es sind mind. 2 Bäume/Sträucher, standortgerecht und heimisch, zu pflanzen. Diese Flächen sind mit einer standortgerechten Saatkümmelung aus Roggenstroh zu begrünen. Es wird eine jährliche maximale dreimalige Mahd (nicht vor dem 01.07. des Jahres) festgesetzt. In Abhängigkeit von den standortklimatischen Gegebenheiten ist ausnahmsweise eine Mahd ab 01.06. des Jahres zulässig. Die Anlage einer Wartungstrasse ist zulässig. Umbruch, Nachsaat und der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

8. Mit Laubbäumen zu beplantende Fläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

L1 Die mit Laubbäumen zu beplantende Fläche L 1 ist gegenüber der zuständigen Vor- und Entsorgungseinheiten sowie deren Rechtsnachfolgern zu bepflanzen. Das Recht umfasst die festgesetzte unterirdische Leitung zu verlegen, zu erhalten und zu erneuern.

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Maßnahmen zum Ausgleich (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 und Abs. 6 BauGB)

9.1 Auf dem mit AF gekennzeichneten Flächen ist eine extensiv zu gepflegte Wiesenfläche mit einer standortgerechten Saatkümmelung aus Roggenstroh herzustellen. Es wird eine jährliche zweimalige Mahd (nicht vor dem 01.07. des Jahres) festgesetzt. In Abhängigkeit von den standortklimatischen Gegebenheiten ist ausnahmsweise eine Mahd ab 01.06. des Jahres zulässig. Umbruch, Nachsaat und der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

9.2 Auf der mit AF2 gekennzeichneten Fläche ist eine parkartige Grünfläche mit einer extensiven Wiese und der Anpflanzung von Bäumen/Sträuchern herzustellen. Es sind mind. 2 Bäume/Sträucher, standortgerecht und heimisch zu pflanzen. Die restlichen Flächen sind mit einer standortgerechten Saatkümmelung aus Roggenstroh zu begrünen. Es wird eine jährliche maximale dreimalige Mahd (nicht vor dem 01.07. des Jahres) festgesetzt. In Abhängigkeit von den standortklimatischen Gegebenheiten ist ausnahmsweise eine Mahd ab 01.06. des Jahres zulässig. Umbruch, Nachsaat und der Einsatz von Düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln sind nicht zulässig.

Düngemittel oder Pflanzenschutzmittel sind nicht zulässig. Innerhalb der mit AF2 gekennzeichneten Fläche ist die Anlage von Geh- und Fußwegen in wasserbegünstigter Bauart auf max. 10% der Fläche zulässig.

10. Schutz von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche - Lärmschutz (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

10.1 Aktiv Schallschutz: In den ausgewiesenen Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die sich innerhalb festgesetzter öffentlicher Grünflächen befinden, sind geeignete Lärmschutzmaßnahmen zum Schallschutz erforderlicher Nutzungen zu treffen. Eine Lärmschutzwand innerhalb festgesetzter öffentlicher Grünflächen ist mit mindestens 4 m Höhe ab Geländeborkante und mit einem maximalen Abstand zwischen zwei solchen Flangebietsgrenzen von 4 m zu errichten.

10.2 Schutzbedürftige Räume: In den für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgewiesenen Flächen, innerhalb derer Wohngebiete WA 1 und WA 2 sind schutzbedürftige Räume nach DIN 4109-1:2016-01 (Bspw. Wohn-, Schlaf- oder Kinderzimmer), die ein mindestens einer zum Straßenverlauf im exponierten Gebäudesite liegen, mit besonderen Fensterkonstruktionen zum Schallschutz erforderlicher Nutzungen oder vergleichbaren Maßnahmen (bspw. Vorhangsäden, belüftete Laubengänge oder Loggien) auszustatten. Scharfräume sind mit schallschirmenden Lüftungseinrichtungen auszustatten, sofern für sie ein zusätzlicher Lüftungsweg durch die in Satz 1 genannten Maßnahmen nicht möglich ist.

In diesem Sinne gelten alle Gebäudeteile innerhalb der Allgemeinen Wohngebiete WA 1 und WA 2, die abseits der nicht von der Grenzwertänderung abgewandt sind. Hieran ausgenommen ist das rückwärtige Baufeld in WA 1. Innerhalb dieses Baufeldes gelten nur die Gebäudeflächen, die unmittelbar zur Grenzwertänderung Chaussee orientiert sind.

10.3 Außenbereiche von schutzbedürftigen Räumen: In den für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ausgewiesenen Flächen, innerhalb derer Wohngebiete WA 1 und WA 2 sind schutzbedürftige Räume nach DIN 4109-1:2016-01 (Bspw. Wohn-, Schlaf- oder Kinderzimmer), die ein mindestens einer zum Straßenverlauf im exponierten Gebäudesite liegen, mit besonderen Fensterkonstruktionen zum Schallschutz erforderlicher Nutzungen oder vergleichbaren Maßnahmen (bspw. Vorhangsäden, belüftete Laubengänge oder Loggien) auszustatten. Scharfräume sind mit schallschirmenden Lüftungseinrichtungen auszustatten, sofern für sie ein zusätzlicher Lüftungsweg durch die in Satz 1 genannten Maßnahmen nicht möglich ist.

10.4 Nachweislich tatsächlich geringerer Lärmbelastungen und Anforderungen an den Schallschutz, dürfen die Anlagen und Vorkehrungen gem. den Festsetzungen 9.1 und 9.2 ausnahmsweise auch in einem reduzierten erforderlichen Umfang angeordnet werden.

11. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 und 6 BauGB)

11.1 Im Bereich der Straßenverkehrsflächen der Planblätter A 1 und A 2 sind mindestens 21 standortgerechte Laubbäume der Planzeichnung nach SU 10/18, Nr. 30, 200 zu pflanzen und zu erhalten. Von den in der Planzeichnung festgesetzten Bäumen sind bis zu ca. 5 m parallel zur Fahrtrichtung abgesehen werden, wenn Zufahrten oder Laubengänge zu errichten. Die Baumhöhen müssen mindestens 12 m sein und sind zu begrünen.

11.2 In den als allgemeines Wohngebiet festgesetzten Flächen ist je volle 800 m² Grundstücksfläche ein standortgerechter Laubbau- oder Obstbaum (Höhe mind. 1,20 m) zu pflanzen. SU 14/16, Nr. 30, 200 zu pflanzen und zu erhalten.

12. Zuordnungsfestsetzung der ökologischen Ausgleichsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 1 Abs. 1 BauNVO)

12.1 Die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse bei Nutzungserweiterung und Erweiterung bestehender Wohngebäude unterschritten werden.

III. Örtliche Bauvorschriften (gem. § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 86 LBAu M-V)

1. Oberste Geschosse von Gebäuden mit Flachdach

Oberste Geschosse von Gebäuden mit drei oder vier Vollgeschossen sind Flachdach, müssen abwärts geneigt 1,20 m von einer oder auf beiden Seiten der angrenzenden Straßen eine Überdachung, ist diese Festsetzung nur parallel zur Überdachung zulässig.

2. Dächern von Nebenbauten

Für Gargen, die nicht Teil eines Hauptgebäudes sind, sowie für Carports und sonstige Nebenbauten ab einer Breite Grundfläche von 10 m² sind nur beplante Flachdächer zulässig.

3. Dachform bestehender Gebäude

Bei Nutzungserweiterung und Erweiterung bestehender Wohngebäude im Allgemeinen Wohngebiet WA 1 ist abweichend vom hier sonst ausdrücklich zulässigen Flachdach auch die bestehende Dachform des Satteldachs zulässig.

4. Dachneigungen

Die Dachneigung der Hauptgebäude ist bei Sattel- und Flachdächern zu ermitteln. Die Dachneigung der Flachdächer ist zulässig. Hoch- und Flachdächer sind unzulässig.

5. Fassaden

Fassaden mit metallisch glänzenden, spiegelnden oder signal-benutzenden Oberflächen sind ausgeschlossen.

6. Plätze für bewegliche Arbeitsmittel

Bewegliche Arbeitsmittel auf privaten Grundstücken sind von der Straße aus durch ordentliche Einfriedung oder Geländepflanzungen mindestens abgrenzt zu werden oder in ein Gebäude zu integrieren.

7. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind an der Stelle der Leistung und dort mit einer Anzeigefläche von bis zu 2,0 m² zulässig.

8. Einfriedungen

Einfriedungen sind entlang der straßenbegrenzenden Grundstücksgrenzen nur als Laubhecke oder als Laubbhecke mit auf der Straßenseitigen Seite nachfolgender Zaun zulässig.

9. Gestaltung der unbesetzten Flächen von bebauten Grundstücken

Unbesetzte Flächen von bebauten Grundstücken sind als Vegetationsflächen anzusehen. Auf unbesetzten Flächen von bebauten Grundstücken sind Aufpflanzungen und Abgrenzungen, die die Wirkung der natürlichen Geländebereiche im mehr als 0,5 m weiträumig, unzulässig. Davon ausgenommen sind oberirdische Aufpflanzungen oder Abgrenzungen zur Herstellung von Zufahrten zu einer befahrenen öffentlichen Verkehrsfläche.

10. Ordnungsvorgaben

Ordnungsvorgabe nach § 84 Abs. 1 LBAu M-V sowie § 5 Abs. 3 Kommunalordnung M-V haben, wenn vorläufig der Fall ist, keine Ausnahmeregelung zu beinhalten, von den im Bebauungsplan Teil B - Text unter Punkt II, Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 115, 116, 117, 118, 119, 120, 121, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 163, 164, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 172, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 182, 183, 184, 185, 186, 187, 188, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 215, 216, 217, 218, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 232, 233, 234, 235, 236, 237, 238, 239, 240, 241, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 269, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 281, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 295, 296, 297, 298, 299, 300, 301, 302, 303, 304, 305, 306, 307, 308, 309, 310, 311, 312, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 332, 333, 334, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 362, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 376, 377, 378, 379, 380, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387, 388, 389, 390, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 406, 407, 408, 409, 410, 411, 412, 413, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 444, 445, 446, 447, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 459, 460, 461, 462, 463, 464, 465, 466, 467, 468, 469, 470, 471, 472, 473, 474, 475, 476, 477, 478, 479, 480, 481, 482, 483, 484, 485, 486, 487, 488, 489, 490, 491, 492, 493, 494, 495, 496, 497, 498, 499, 500, 501, 502, 503, 504, 505, 506, 507, 508, 509, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 517, 518, 519, 520, 521, 522, 523, 524, 525, 526, 527, 528, 529, 530, 531, 532, 533, 534, 535, 536, 537, 538, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549, 550, 551, 552, 553, 554, 555, 556, 557, 558, 559, 560, 561, 562, 563, 564, 565, 566, 567, 568, 569, 570, 571, 572, 573, 574, 575, 576, 577, 578, 579, 580, 581, 582, 583, 584, 585, 586, 587, 588, 589, 590, 591, 592, 593, 594, 595, 596, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 604, 605, 606, 607, 608, 609, 610, 611, 612, 613, 614, 615, 616, 617, 618, 619, 620, 621, 622, 623, 624, 625, 626, 627, 628, 629, 630, 631, 632, 633, 634, 635, 636, 637, 638, 639, 640, 641, 642, 643, 644, 645, 646, 647, 648, 649, 650, 651, 652, 653, 654, 655, 656, 657, 658, 659, 660, 661, 662, 663, 664, 665, 666, 667, 668, 669, 670, 671, 672, 673, 674, 675, 676, 677, 678, 679, 680, 681, 682, 683, 684, 685, 686, 687, 688, 689, 690, 691, 692, 693, 694, 695, 696, 697, 698, 699, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 708, 709, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 717, 718, 719, 720, 721, 722, 723, 724, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740, 741, 742, 743, 744, 745, 746, 747, 748, 749, 750, 751, 752, 753, 754, 755, 756, 757, 758, 759, 760, 761, 762, 763, 764, 765, 766, 767, 768, 769, 770, 771, 772, 773, 774, 775, 776, 777, 778, 779, 780, 781, 782, 783, 784, 785, 786, 787, 788, 789, 790, 791, 792, 793, 794, 795, 796, 797, 798, 799, 800, 801, 802, 803, 804, 805, 806, 807, 808, 809, 810, 811, 812, 813, 814, 815, 816, 817, 818, 819, 820, 821, 822, 823, 824, 825, 826, 827, 828, 829, 830, 831, 832, 833, 834, 835, 836, 837, 838, 839, 840, 841, 842, 843, 844, 845, 846, 847, 848, 849, 850, 851, 852, 853, 854, 855, 856, 857, 858, 859, 860, 861, 862, 863, 864, 865, 866, 867, 868, 869, 870, 871, 872, 873, 874, 875, 876, 877, 878, 879, 880, 881, 882, 883, 884, 885, 886, 887, 888, 889, 890, 891, 892, 893, 894, 895, 896, 897, 898, 899, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 907, 908, 909, 910, 911, 912, 913, 914, 915, 916, 917, 918, 919, 920, 921, 922, 923, 924, 925, 926, 927, 928, 929, 930, 931, 932, 933, 934, 935, 936, 937, 938, 939, 940, 941, 942, 943, 944, 945, 946, 947, 948, 949, 950, 951, 952, 953, 954, 955, 956, 957, 958, 959, 960, 961, 962, 963, 964, 965, 966, 967, 968, 969, 970, 971, 972, 973, 974, 975, 976, 977, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 989, 990, 991, 992, 993, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000.

Verpflichtung erfüllt 5 Wertpunkte nach Zugang der Anzeige. Gemäß § 9 Abs. 1 DöSchG M-V sind die Anlagen von Geh- und Fußwegen in wasserbegünstigter Bauart auf max. 10% der Fläche zulässig.

11. Sonstige Planzeichnungen

11.1 Mit Laubbäumen zu beplantende Fläche L 1 ist gegenüber der zuständigen Vor- und Entsorgungseinheiten sowie deren Rechtsnachfolgern zu bepflanzen. Das Recht umfasst die festgesetzte unterirdische Leitung zu verlegen, zu erhalten und zu erneuern.

11. Sonstige Planzeichnungen

11.1 Mit Laubbäumen zu beplantende Fläche L 1 ist gegenüber der zuständigen Vor- und Entsorgungseinheiten sowie deren Rechtsnachfolgern zu bepflanzen. Das Recht umfasst die festgesetzte unterirdische Leitung zu verlegen, zu erhalten und zu erneuern.

11. Sonstige Planzeichnungen

11.1 Mit Laubbäumen zu beplantende Fläche L 1 ist gegenüber der zuständigen Vor- und Entsorgungseinheiten sowie deren Rechtsnachfolgern zu bepflanzen. Das Recht umfasst die festgesetzte unterirdische Leitung zu verlegen, zu erhalten und zu erneuern.

11. Sonstige Planzeichnungen

11.1 Mit Laubbäumen zu beplantende Fläche L 1 ist gegenüber der zuständigen Vor- und Entsorgungseinheiten sowie deren Rechtsnachfolgern zu bepflanzen. Das Recht umfasst die festgesetzte unterirdische Leitung zu verlegen, zu erhalten und zu erneuern.

11. Sonstige Planzeichnungen

11.1 Mit Laubbäumen zu beplantende Fläche L 1 ist gegenüber der zuständigen Vor- und Entsorgungseinheiten sowie deren Rechtsnachfolgern zu bepflanzen